

Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)

(vom 11. Mai 2015)^{1,2}

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014³ und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 12. März 2015,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. In diesem Gesetz bedeuten:

Begriffe

- a. Niederlassung: wenn sich eine Person in der Absicht des dauernden Verbleibens in einer Gemeinde aufhält, um dort den für Dritte erkennbaren Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen,
- b. Aufenthalt: wenn sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht des dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinanderfolgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres in einer Gemeinde aufhält.

§ 2. ¹ Das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde stellt ihren Bürgerinnen und Bürgern, die sich in einer anderen Gemeinde der Schweiz niederlassen, einen Heimatschein aus.

Ausstellung
von Schriften

² Die Niederlassungsgemeinde stellt Personen, die in einer anderen Gemeinde Aufenthalt nehmen, einen Aufenthaltsausweis aus. Sie befristet seine Gültigkeit.

B. Melde- und Auskunftspflichten

§ 3. ¹ Persönlich meldepflichtig bei der politischen Gemeinde (Gemeinde) ist, wer

Persönliche
Melde- und
Auskunftspflichten
a. Allgemeines

- a. sich dort niederlässt,
- b. dort Aufenthalt begründet,
- c. dort Räume bezieht, um eine berufliche Tätigkeit auszuüben,
- d. innerhalb der Gemeinde oder des Gebäudes umzieht,

142.1

Meldewesen und Einwohnerregister (MERG)

- e. zusätzlich in einer anderen Gemeinde einen Aufenthalt begründet oder einen solchen aufgibt,
- f. die Niederlassung, den Aufenthalt oder die Berufsausübung gemäss lit. a–c aufgibt.

² Persönlich meldepflichtig nach Abs. 1 ist auch, wer sich freiwillig in einem Kollektivhaushalt nach Art. 2 Bst. a^{bis} der Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 (RHV)¹⁵ aufhält.

³ Die meldepflichtige Person meldet Änderungen der im Einwohnerregister erfassten Daten.

b. wiederholte
Meldepflicht bei
Aufenthalt

§ 4. Wer sich zum Aufenthalt anmeldet, ist wie folgt meldepflichtig:

- a. bei Erwerbstätigkeit: jährlich,
- b. in den übrigen Fällen: alle vier Jahre.

c. vorzuwei-
sende Schriften

§ 5. ¹ Wer sich in einer anderen als der Heimatgemeinde anmeldet, weist folgende Schriften vor:

- a. bei der Niederlassung: Heimatschein,
- b. beim Aufenthalt: Aufenthaltsausweis.

² Die Gemeinde kann die Hinterlegung der vorgewiesenen Schriften verlangen.

d. Auskunftsp-
pflicht

§ 6. ¹ Die meldepflichtige Person gibt der Gemeinde wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft über die Daten, die im Einwohnerregister erfasst werden. Die Auskunftspflicht besteht auch, wenn die Meldepflicht umstritten ist.

² Auf Verlangen weist sie die Richtigkeit ihrer Angaben insbesondere mit folgenden Belegen nach:

- a. Pass oder Identitätskarte,
- b. Bescheinigungen über den Zivilstand,
- c. Bescheinigungen über die Staatsangehörigkeit bzw. die Heimatberechtigung,
- d. Mietvertrag oder Wohnungsausweis,
- e. Kaufvertrag über die von ihr bewohnte Wohnung oder Liegenschaft,
- f. Bescheinigung der Niederlassung.

e. Verletzung der
Melde- oder
Auskunftspflicht

§ 7. ¹ Kommt eine Person ihrer Melde- oder Auskunftspflicht nicht nach, kann die Gemeinde Auskünfte bei den Arbeitgebenden, den Vermietenden, den Liegenschaftsverwaltungen und den Logisgebenden einholen.

² Die Auskünfte sind unentgeltlich zu erteilen.

§ 8. ¹ Vermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende (Dritte) melden der Gemeinde den Ein- und Auszug von Mietenden und Logisnehmenden (Nutzungsberechtigte). Die Meldung umfasst folgende Angaben:

Meldepflichten
Dritter

- a. Name und Adresse der oder des Dritten,
- b. Gebäudeadresse und amtliche Wohnungsnummer,
- c. Beginn oder Ende des Nutzungsrechts,
- d. Name, Vorname und Staatsangehörigkeit der Nutzungsberechtigten,
- e. Geburtsdatum und Zuzugsort der Nutzungsberechtigten, sofern diese Angaben der oder dem Dritten bekannt sind.

² Die Meldepflicht nach Abs. 1 besteht nur bezüglich Nutzungsberechtigten, die nach § 3 persönlich meldepflichtig sind.

³ Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den Dritten Name, Vorname und Staatsangehörigkeit bekannt zu geben.

§ 9. Das Grundbuchamt meldet der Gemeinde Eigentumsänderungen an Grundstücken.

Meldung von
Eigentums-
änderungen

§ 10. Die Meldungen nach §§ 3, 4 und 8 müssen innert 14 Tagen nach Eintritt der Meldepflicht erfolgen.

Meldefrist

C. Einwohnerregister

§ 11. ¹ Die Gemeinden führen das Einwohnerregister.

Zuständigkeit
und Inhalt

² Im Einwohnerregister werden folgende Identifikatoren und Merkmale der gemeldeten Personen erfasst:

- a. die Identifikatoren und Merkmale nach Art. 6 des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006 (RHG)¹⁴,
- b. Namen und Adressen der sorgeberechtigten Personen,
- c. die amtliche Wohnungsnummer.

³ Der Regierungsrat kann in einer Verordnung für weitere Identifikatoren und Merkmale, die zur Erfüllung der kantonalen Aufgaben notwendig sind, eine Erfassung im Einwohnerregister festlegen.

⁴ Die Gemeinden können in einem Erlass für weitere Identifikatoren und Merkmale, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, eine Erfassung im Einwohnerregister festlegen.

142.1

Meldewesen und Einwohnerregister (MERG)

Information in der Gemeinde

§ 12. ¹ Die registerführenden Stellen der Gemeinden sowie die öffentlichen oder privaten Aufgabenträger der auf ihrem Gebiet tätigen industriellen Werke informieren sich gegenseitig über:

- a. Vorgänge gemäss § 3 Abs. 1,
- b. Kontaktangaben von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern oder der von ihnen eingesetzten Liegenschaftsverwaltungen.

² Der Informationsaustausch erfolgt unentgeltlich.

Wohnungsnummern
a. Aufgaben der Gemeinden

§ 13. ¹ Die Gemeinden teilen den Wohnungen, die sich anhand der Gebäudeadresse nicht eindeutig identifizieren lassen, Nummern zu (amtliche Wohnungsnummern). Bei Neubauten und bei Umbauten, die sich auf die Anzahl der Wohnungen im Gebäude auswirken, erfolgt die Zuteilung im Baubewilligungs- oder Bauabnahmeverfahren.

² Die Gemeinden melden die Nummern der für die Führung des kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) zuständigen Stelle.

³ Sie geben die Nummern den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bekannt.

b. Pflichten der Grundeigentümer und Liegenschaftsverwaltungen

§ 14. ¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder die von ihnen eingesetzten Liegenschaftsverwaltungen teilen der Gemeinde die Angaben mit, die für die Zuteilung der amtlichen Wohnungsnummern und für die Nachführung des GWR erforderlich sind.

² Sie tragen beim Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages die amtliche Wohnungsnummer im Mietvertrag ein und händigen den Mietenden einen Wohnungsausweis aus mit folgenden Angaben:

- a. Name und Adresse der oder des Vermietenden beziehungsweise der Liegenschaftsverwaltung,
- b. Gebäudeadresse und amtliche Wohnungsnummer,
- c. Beginn des Mietverhältnisses,
- d. Name und Vorname der oder des Mietenden.

³ Sie erfüllen die Pflichten nach Abs. 1 und 2 unentgeltlich und entsprechend den Vorgaben der Koordinationsstelle nach § 30.

Elektronische Meldungen

§ 15. ¹ Die Gemeinden ermöglichen die elektronische Erstellung und Eingabe der Meldungen Dritter.

² Sie gewährleisten eine elektronische Umzugsmeldung und die elektronische Identitätsprüfung der meldepflichtigen Personen.

³ Der Regierungsrat regelt die Umsetzung in einer Verordnung, insbesondere die Anwendung technischer Standards.

- § 16. Unter Vorbehalt von §§ 17–19 richtet sich die Datenbekanntgabe nach der Datenschutzgesetzgebung.
- § 17. Die Gemeinde kann öffentlichen Organen nach § 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG)⁵ im elektronischen Abrufverfahren Zugriff auf das Einwohnerregister gewähren.
- § 18. ¹ Die Gemeinde gibt Name, Vorname, Adresse sowie Datum von Zu- und Wegzug einer Person aus dem Einwohnerregister bekannt.
- ² Zuzugs- und Wegzugsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand und Heimatort einer Person gibt sie nur bekannt, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und kein überwiegendes Interesse entgegensteht.
- § 19. ¹ Die Gemeinde kann Daten nach § 18 mehrerer Personen nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet bekannt geben, wenn diese:
- für ideelle Zwecke verwendet und
 - nicht weitergegeben werden.
- ² Zuzugs- und Wegzugsort dürfen nicht bekannt gegeben werden.
- § 20. Die Gemeinden sind zuständig für den Datenaustausch bei Umzug nach Art. 10 RHG und Art. 6 RHV.
- § 21. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Umsetzung der Datenlieferung an das Bundesamt für Statistik gemäss Registerharmonisierungsgesetzgebung und bezeichnet die für die Datenlieferung zuständige Stelle.

Bekanntgabe von Daten
a. Grundsatz

b. an öffentliche Organe im Abrufverfahren

c. einer Person an Private

d. mehrerer Personen an Private

Datenaustausch bei Umzug

Datenlieferung an den Bund

D. Kantonale Einwohnerdatenplattform

- § 22. ¹ Der Kanton betreibt eine kantonale Einwohnerdatenplattform (KEP). Sie enthält zu den Personen mit Niederlassung und Aufenthalt im Kanton eine Kopie der Identifikatoren und Merkmale nach § 11 Abs. 2 und 3 sowie folgende Angaben:
- Stimm- und Wahlrechte im Bund sowie nach kantonalem und kommunalem Recht,
 - Stimm- und Wahlrechte in Angelegenheiten der anerkannten kirchlichen Körperschaften,
 - Vorliegen von Stimmausschlussgründen.

Allgemeines

² Daten von Personen, die im Kanton keine Niederlassung und keinen Aufenthalt mehr haben, werden nach zehn Jahren gelöscht.

³ Die Gemeinden melden dem Kanton die Daten und deren Änderungen über eine elektronische Schnittstelle.

Daten-
bekanntgabe
a. Bezüger

§ 23.¹⁷ ¹ Die folgenden öffentlichen Organe (Datenbezüger) rufen die Daten nach § 22 Abs. 1 elektronisch aus der KEP ab und können sich Datenänderungen melden lassen, soweit es für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nötig ist:

- a. Zivilstands- und Betreibungsämter sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich,
- b. Behörden und Verwaltung des Kantons sowie die kommunale Polizei,
- c. Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie vom Kanton mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben beauftragt sind.

² Die kantonalen kirchlichen Körperschaften gemäss Kirchengesetz vom 9. Juli 2007⁷ und die anerkannten jüdischen Gemeinden gemäss Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 9. Juli 2007⁸ rufen die Daten nach § 22 Abs. 1 elektronisch aus der KEP ab, soweit es für die Erfassung ihrer Mitglieder nötig ist.

³ Datenbezüger nach Abs. 1 lit. a, die Aufgaben für mehrere Gemeinden erfüllen, und Datenbezüger nach Abs. 1 lit. b und Abs. 2 sind verpflichtet, die Daten aus der KEP abzurufen.

⁴ Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung:

- a. die Bezüger von denjenigen Daten, bei denen nach § 3 IDG allein aufgrund ihrer Bedeutung eine besondere Gefahr der Persönlichkeitsverletzung besteht,
- b. die von diesen Bezügern bezogenen Datenkategorien.

⁵ Die für das Meldewesen und die Einwohnerregister zuständige Direktion (Direktion) führt eine Liste sämtlicher Datenbezüger und der von ihnen bezogenen Datenkategorien.

⁶ Die Datenbekanntgabe wird protokolliert.

b. Daten-
verknüpfung

§ 24. Zum Abgleich der Daten einer Person wird die AHV-Nummer in der KEP mit dem Personenidentifikator in der Datensammlung des jeweiligen Datenbezügers verknüpft. Die Verknüpfung darf für die Datenbezüger nicht erkennbar sein.

c. Voraussetzung

§ 25. ¹ Die Direktion gibt einem öffentlichen Organ Daten bekannt, soweit dieses für die Bearbeitung der bezogenen Daten eine genügende Rechtsgrundlage nach § 8 IDG hat.

² Der Datenbezüger meldet der Direktion Änderungen, die sich auf das Recht zum Datenbezug nach Abs. 1 auswirken.

§ 26. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung Massnahmen d. Beschränkung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit der Datenbekanntgabe.

§ 27. ¹ Der Kanton trägt die Kosten für Aufbau und Betrieb der Kostenträger KEP.

² Die Gemeinden tragen die Kosten für die Anpassungen ihrer Systeme zur elektronischen Übermittlung der Daten nach § 22 Abs. 3 an den Kanton. Sie melden die Daten unentgeltlich.

§ 28. Der Kanton kann die Daten der KEP und des GWR mit den Datenabgleich Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren abgleichen.

E. Vollzugsorgane des Kantons

- § 29. ¹ Die Direktion Direktion
- a. übt die Fachaufsicht über das Meldewesen und die Einwohnerregister der Gemeinden aus,
 - b. betreibt die KEP nach §§ 22–28,
 - c. führt die Koordinationsstelle nach § 30.

² Sie unterstützt und berät die Gemeinden und Dritte und kontrolliert die Qualität der von den Gemeinden bearbeiteten Daten.

- § 30. ¹ Die Koordinationsstelle ist verantwortlich für: Koordinations-
stelle
- a. die Koordination und Durchführung des Datenaustausches zwischen Gemeinden, Kanton und Bund,
 - b. die Qualitätskontrolle der Daten in der KEP,
 - c. die Definition der Schnittstellen zur KEP bei den Gemeinden und den Datenbezügern.

² Sie erlässt die Vorgaben nach § 14 Abs. 3.

F. Schlussbestimmungen

- § 31. ¹ Mit Busse wird bestraft, wer: Straf-
bestimmung
- a. Melde- und Auskunftspflichten nach §§ 3–10 verletzt,
 - b. Mitwirkungspflichten nach § 14 verletzt,
 - c. als Privater Vorgaben nach § 19 Abs. 1 lit. a und b verletzt.

² In leichten Fällen kann von der Busse Abstand genommen werden.

142.1

Meldewesen und Einwohnerregister (MERG)

Vollzug	<p>§ 32. Der Regierungsrat regelt folgende Bereiche in einer Verordnung:</p> <ol style="list-style-type: none">die Führung der Einwohnerregister, um die Aufgabenerfüllung sicherzustellen,die Standardisierung der technischen Schnittstellen zu den Einwohnerregistern und den Datentransport in die KEP,Ausnahmen von der Pflicht oder dem Recht zum Datenbezug aus der KEP.
Übergangsbestimmung	<p>§ 33.¹⁷ Die Datenbezüger nach § 23 Abs. 2 und 3 sind erst fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Bezug der Daten aus der KEP verpflichtet.</p>
Änderung des geltenden Rechts	<p>§ 34. Das bisherige Recht wird gemäss Anhang geändert.</p>

¹ [OS 70.407](#).

² Inkrafttreten: 1. Januar 2016 ([OS 70.415](#)).

³ [ABI 2014-10-31](#).

⁴ [LS 131.1](#).

⁵ [LS 170.4](#).

⁶ [LS 175.2](#).

⁷ [LS 180.1](#).

⁸ [LS 184.1](#).

⁹ [LS 211.1](#).

¹⁰ [LS 230](#).

¹¹ [LS 232.3](#).

¹² [LS 550.1](#).

¹³ [LS 631.1](#).

¹⁴ [SR 431.02](#).

¹⁵ [SR 431.021](#).

¹⁶ Text siehe [OS 70.407](#).

¹⁷ Fassung gemäss Kirchengesetz vom 28. August 2017 ([OS 73.117](#); [ABI 2016-09-23](#)). In Kraft seit 1. April 2018.

Anhang

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Das **Gemeindengesetz** vom 6. Juni 1926⁴: . . .¹⁶
2. Das **Verwaltungsrechtspflegegesetz** vom 24. Mai 1959⁶: . . .¹⁶
3. Das **Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess** vom 10. Mai 2010⁹: . . .¹⁶
4. Das **Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch** vom 2. April 2011¹⁰: . . .¹⁶
5. Das **Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht** vom 25. Juni 2012¹¹: . . .¹⁶
6. Das **Polizeigesetz** vom 23. April 2007¹²: . . .¹⁶
7. Das **Steuergesetz** vom 8. Juni 1997¹³: . . .¹⁶